

Ausfüllhinweise für den Arbeitgeber zum Vordruck *Ausländerbeschäftigung*

Zur Ergänzung eines Antrags auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung eines Aufenthaltstitels, der zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung oder betrieblichen Aus-/Weiterbildung berechtigen soll, können Ausländer/Arbeitgeber bereits gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zur künftigen Tätigkeit machen. Rechtsgrundlage sind die §§ 17, 18, 39 AufenthG.

Auf Unionsbürger, Staatsangehörige der Schweiz und Ausländer aus Drittstaaten, die eine Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung aufnehmen wollen (z. B. Werkvertragsarbeiter, Gastarbeiter; vgl. §§ 39 - 41 BeschV) findet das Zustimmungsverfahren, für das dieser Vordruck verwendet wird, keine Anwendung.

Der Vordruck besteht aus 2 Seiten. Die persönlichen Angaben in der Kopfzeile und die Angaben zum/r Antragsteller/in sind vom Arbeitnehmer auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben zum Betrieb und die Stellenbeschreibung sind vom Arbeitgeber auszufüllen und auf jeder Seite zu unterschreiben.

-
- ¹ Eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gilt nach diesem Zeitpunkt als Niederlassungserlaubnis, die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen (Bevilligung, Befugnis, befristete Erlaubnis) gelten als Aufenthaltserlaubnisse fort, jeweils entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswort und Sachverhalt (§ 101 AufenthG).
 - ² Asylbewerber, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).
 - ³ Geduldete Ausländer, die sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60a AufenthG, § 10 BeschVerfV).
 - ⁴ Eine Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung liegt auch vor, wenn der/die Antragsteller/in zu geänderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt werden soll.